

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Wildbergerhütte - Mühlenberg“**

TEIL II: Umweltbericht

Stand: 30. März 2023

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt – Stadt – Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927308-0
Fax: 02291-927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildbergerhütte-Mühlenberg“	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE ... 4	
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	12
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	13
3.2	Fläche	14
3.3	Boden.....	15
3.4	Wasser.....	16
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	17
3.6	Landschaft.....	19
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	20
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter	21
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	22
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	23
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	23
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	25
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	25
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	26
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	26
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	26
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE	27

11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	27
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE	27
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	31

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Geltungsbereich der 94. Flächennutzungsplanänderung „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ (Quelle: Begründung zur 94. Änderung des FNP, HKS Siegen, o.M.)	2
Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)	2
Abb. 3: Geplante 94. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.).....	3
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 94. Änderung des FNP	24

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“.

Geprüft wird, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Dabei ist die Darstellung des rechtswirksamen FNP zu berücksichtigen, der für den Geltungsbereich „Grünfläche (Sportplatz)“ darstellt. Entsprechend wird bei den Schutzgütern „Boden“, „Fläche“, „Wasser“ und „Klima, Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“ eine bestehende Versiegelung zugrunde gelegt, die bei der Einstufung der Erheblichkeit berücksichtigt wird. Für die übrigen Flächen wird bei der Schutzgutbewertung der Ist-Zustand zugrunde gelegt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildbergerhütte-Mühlenberg“

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wildbergerhütte-Mühlenberg“. Ziel der FNP-Änderung ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf einer im FNP als Grünfläche (Sportplatz) dargestellten Fläche. Aktuell ist die ca. 1,11 ha große Fläche weitestgehend unbebaut.

Der Großteil des Geltungsbereiches wird aktuell von einer intensiven Grünlandnutzung geprägt.

Um die Planungsziele der Wohnbebauung rechtssicher umsetzen zu können, erfolgt das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Parallelverfahren.

Abbildung 1 stellt den Geltungsbereich der 94. FNP-Änderung in Wildbergerhütte dar.

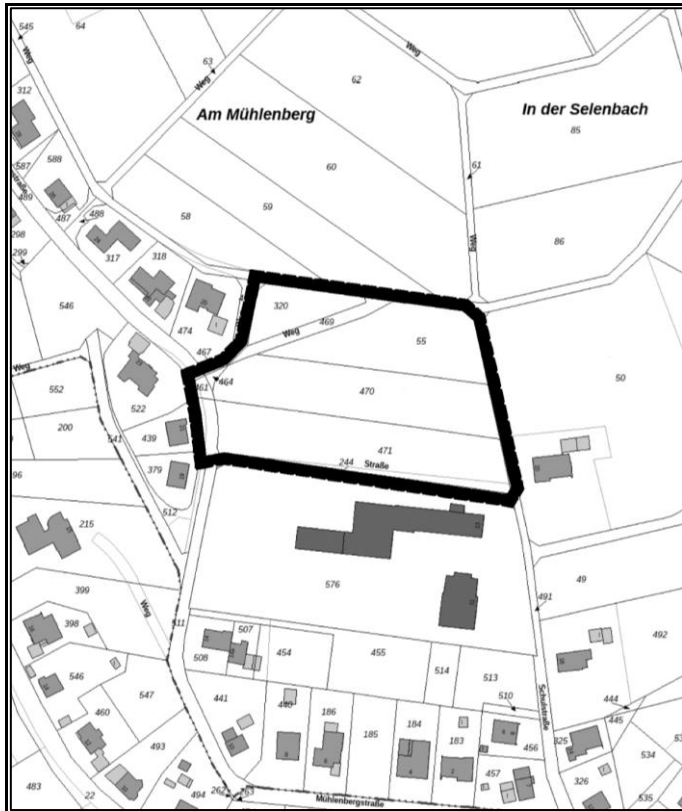


Abb. 1: Geltungsbereich der 94. Flächennutzungsplanänderung „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ (Quelle: Begründung zur 94. Änderung des FNP, HKS Siegen, o.M.)

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Geltungsbereich wird als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

In den nachfolgenden Abbildungen ist die 94. Änderung des FNP dargestellt:



Abb. 2: Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)



Abb. 3: Geplante 94. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 56, Flurstücke 55, 244 (Straße), 320, 461 (Mühlenbergstraße), 464 (Wirtschaftsweg), 469 (Wirtschaftsweg), 470, 471, 489 tlw. (Mühlenbergstraße), 490 (Wirtschaftsweg), 491 tlw. (Schulstraße), 511 tlw. (Mühlenbergstraße) und 512 tlw. (Mühlenbergstraße).

Das Plangebiet wird aktuell als intensive Mähwiese genutzt und schließt in den Randbereichen Straßen- und Wegeflächen mit ein. Nach Norden begrenzt ein Wiesensaum entlang eines Wiesenwegs den Planbereich, dahinter schließt eine Ackerfläche sowie Weihnachtsbaumkulturen unterschiedlichen Alters an. Im Übergangsbereich finden sich einzelne Kleingehölze. Im Osten stockt entlang eines Wiesenwegs angrenzend eine Birkenreihe mittleren Baumholzalters, dahinter befinden sich eine Wiesenfläche mit Gehölzen sowie ein Wohngebäude. Im Süden wird der Änderungsbereich durch einen asphaltierten Fußweg sowie abschnittsweise durch einen Wiesensaum begrenzt. Im Übergang zur Regenbogenschule im Süden findet sich eine lineare Gehölzstruktur überwiegend mittleren Baumholzalters.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Flächenanteile:

Flächen	Flächengröße [m ²] Bestand	Flächengröße [m ²] Planung
Grünfläche	11.100	-
Wohnbaufläche	-	11.100

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Es erfolgt kein Abriss von Gebäuden.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich aus der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildbergerhütte – Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 94 aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>
Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „LP 10 Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Verlängerung der Schulstraße an der östlichen Plangebietsgrenze (ca. 97 m²) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 Reichshof-Süd. Zudem befindet sich ein Teil der Verlängerung der Schulstraße (ca. 20 m²) in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Ziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“.</p>
Fläche	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öf-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		fentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, er-

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>hebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „LP 10 Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Verlängerung der Schulstraße an der östlichen Plangebietsgrenze (ca. 97 m²) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 Reichshof-Süd. Zudem befindet sich ein Teil der Verlängerung der Schulstraße (ca. 20 m²) in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Ziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lage innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 30.01 „Nutscheidstraße – Siegtal – Bödingen/Blankenberg“ mit einem historisch bedeutsamen Wegenetz.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes lag keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEPs 2019 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LEP Stand 2017 ist das Plangebiet als „Freiraum“ mit der Überlagerung „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt.

Der ab dem 06.08.2019 geltende LEP NRW formuliert dazu in Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“: „Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche [...] Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht [...]“.

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land sowie innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar. Der Flächennutzungsplan wird angepasst.

Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 setzt für den Großteil des Plangebietes öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Zudem sind Straßenverkehrsflächen im westlichen Planbereich festgesetzt. Eine schmale Teilfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist einer Fläche für den Gemeinbedarf zuzuordnen.

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „LP 10 Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Verlängerung der Schulstraße an der östlichen Plangebietsgrenze (ca. 97 m²) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 Reichshof-Süd. Zudem befindet sich ein Teil der Verlängerung der Schulstraße (ca. 20 m²) in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Ziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes liegt in einem Abstand von ca. 160 m östlich das Naturschutzgebiet GM-127 „NSG Kötzel“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen der LANUV weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 170 m östlicher Entfernung ist die Fläche BK-GM-00030 „NSG Kötzel“ vorzufinden. Innerhalb dieser Fläche befindet sich zusätzlich das Biotop BK-5012-033 „Hügelrücken mit angrenzenden Talräumen östlich Wildbergerhütte“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ungefähr in 290 m östlicher Entfernung befindet sich das geschützte Biotop sowie FFH-Lebensraumtyp BT-GM-01075 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ sowie der geschützte Biotop BT-GM-01080 „Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ ca. 290 m nordöstlich entfernt.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Planbereiches ist keine Verbundfläche ausgewiesen. Im Bereich des NSG in einem Abstand von ca. 160 m östlich vom Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5012-007 „Alt-Kulturlandschaftsrelikte Wildberger Hütte“ mit herausragender Bedeutung.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“.

Kulturdenkmale / Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 30.01 „Nutscheidstraße – Siegtal – Bödingen/Blankenberg“ mit einem historisch bedeutsamen Wegenetz auf den bewaldeten Höhenzügen.

Altlasten

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über

die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der rechtswirksame FNP stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche (Sportplatz)“ dar. Das Plangebiet wird im Ist-Zustand überwiegend als intensive Mähwiese genutzt. Entlang der östlichen Grenze schließt der Vorhabensbereich die asphaltierte Schulstraße und in deren Verlängerung einen Wiesenweg mit ein. Südlich verläuft ein asphaltierter Fußweg und im westlichen Bereich befinden sich die asphaltierte Mühlenbergstraße sowie eine Stichstraße bzw. Zufahrt davon entlang der Grenze.

Dem gesamten Plangebiet kommt aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie den asphaltierten Bereichen nur eine geringe ökologische Bedeutung und Empfindlichkeit zu.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 4 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. „Landschaftspflege-rischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wildbergerhütte - Mühlenberg“, HKR Landschaftsarchi-tekten, April 2021). Hierbei wurden die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, He-cken“, „Äcker“, „Gärten“ und „Fettwiesen und -weiden“ berücksichtigt. Insgesamt können 19 Vo-gelarten und 8 Säugetierarten (Fledermausarten) potenziell vorkommen.

Insgesamt hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits in der Bauleitplanung vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der 94. Änderung des FNP kommt es vor allem zu einem Verlust einer intensiven Fett-wiese.

Der durch das Vorhaben erfolgte Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Der Verlust der Biotope ist als nicht erheblich einzuschätzen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass das Eintreten von Verbotstatbe-ständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel-und Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht. Eine Erläuterung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der ver-bindlichen Bauleitplanung.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildberger-hütte - Mühlenberg“ kommt es zu **keinen erheblichen Umweltauswirkungen**.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchfüh-rung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quan-titative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flä-chenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der rechtswirksame FNP stellt für das Plangebiet „Grünfläche (Sportplatz)“ dar. Der Geltungsbereich ist aber in aktueller Nutzung überwiegend als Fettwiese anzusprechen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land sowie innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“. Ein geringer Teil am östlichen Rand des Geltungsbereiches (geplante Straße) befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund der Festsetzung „Grünfläche (Sportplatz)“ des bestehenden wirksamen FNP hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei der FNP-Änderung wird die bisher dargestellte Nutzung des Plangebietes als „Grünfläche (Sportplatz)“ durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ geändert.

Eine Versiegelung von Teilflächen ist somit planungsrechtlich jetzt schon möglich.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen und Gesetzlich geschützten Biotopen. Der Geltungsbereich schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Es werden nur geringfügig Flächen des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen.

Mit der 94. Änderung des FNP kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung, welche insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen ist.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof **keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Geltungsbereich befindet sich eine Braunerde (L5112_B321), die als nicht schutzwürdig eingeschätzt wird. In geringem Umfang bestehen Versiegelungen in Form von Straßen bzw. Wegen, der überwiegende Teil ist als nicht anthropogen vorbelastet einzuordnen.

Allerdings ist der wirksame FNP zu beachten, der die Nutzung einer Grünfläche (Sportplatz) darstellt. Eine Versiegelung von Teilflächen ist somit planungsrechtlich jetzt schon möglich.

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Die Braunerde weist eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden auf.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es auch unter Berücksichtigung des wirksamen FNP zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden. In diesem Bereich gehen die natürlichen Bodenfunktionen wie die Regler- und Pufferfunktion sowie die Funktion der natürlichen Wasserspeicherung und -versickerung und die natürlichen Bodenfruchtbarkeit dauerhaft verloren. Dieser Eingriff ist in diesem Bereich als erheblich und nachhaltig anzusehen.

Durch die zu erwartende Geländeprofilierung im Plangebiet kommt es darüber hinaus zu Veränderungen von Bodenschichten, welche die Bodeneigenschaften nicht erheblich, aber nachhaltig beeinträchtigen.

Der durch das Vorhaben erfolgte Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Der Verlust des Bodens ist als teilweise erheblich einzuschätzen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Boden sind durch die der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof **teilweise erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Nennenswerte Grundwasservorkommen liegen nicht vor.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut Grundwasser.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikobereichen und einem gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Hochwasserbereich. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut Oberflächengewässer.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es auch unter Berücksichtigung des wirksamen FNP zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Überbauung. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich eingestuft.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung des Geltungsbereiches werden an die bestehenden Entsorgungsanlagen angeschlossen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Geltungsbereich dem Klimatop „Freilandklima“ an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Ausgleichsfunktion basierend auf den aufgezeigten Klimatopen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen wird eine geringe thermische Ausgleichsfunktion ausgewiesen. Jedoch besitzt das Plangebiet aufgrund des festgestellten mittleren Kaltluftvolumenstroms eine Bedeutung für die Durchlüftung und den Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Gemäß der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/ Bonn e. V. liegt das Plangebiet außerhalb einer thermisch belasteten Region oder Kaltluft-Leitbahnen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ in ca. 1,2 km Entfernung wird als Emittent für

Industrieemissionen ein Steinbruch mit einer Größe über 10 ha angegeben. Ansonsten wurden innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 10.03.2021).

Insgesamt hat der Planbereich eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Klima, der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Luft.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es auch unter Berücksichtigung des wirksamen FNP zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden.

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kann es zu einer starken Aufheizung kommen, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Es verringern sich die Flächen, die zur Versickerung von Niederschlägen zu Verfügung stehen, welches besonders bei Starkregenereignissen als problematisch anzusehen ist.

Die Neuversiegelungen werden dementsprechend das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen, wobei Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Auswirkungen in Teilen reduzieren können.

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Jedoch ist hier die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können nicht getroffen werden. Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ liegt in ca. 1,2 km Entfernung als Emittent für Industrieemissionen ein Steinbruch mit einer Größe über 10 ha angegeben (s. Kap. 5).

Infolge der geplanten Darstellung von Wohnbaufläche wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-Verkehrs kommen.

Insgesamt hat der Planbereich in Bezug auf Emissionen eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Insgesamt betrachtet sind unter Berücksichtigung der Festsetzung des wirksamen FNP teilweise erhebliche Auswirkungen des Klimas für das Lokalklima des Geltungsbereiches hinaus zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft sind durch die der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich zählt zur Naturräumlichen Haupteinheit des Oberagger- und Wiehlberglandes. Das Landschaftsbild ist durch bewaldete Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzte Hangflächen im Wechsel geprägt. Die Wälder besitzen noch einen hohen Laubwaldanteil.

Die Topographie im Plangebiet ist nur leicht bewegt. Der Geltungsbereich wird durch Mähwiesen geprägt, die sich unmittelbar an den östlichen Ortsrand von Wildbergerhütte anschließen und sich weiter in Richtung Osten erstrecken. Östlich der Mühlenbergstraße grenzt unmittelbar Wohnbebauung an. Unmittelbar südlich grenzt die Gemeinschaftsgrundschule an. Weitreichende Sichtbeziehungen bestehen in Richtung Osten. Als visuelle Vorbelastungen ist einer 10 kV-Leitung zu nennen, die unmittelbar nördlich des Plangebietes entlangführt.

Für das Landschaftsbild ist der Vorhabensbereich von mittlerer Empfindlichkeit und Bedeutung.

Der an die Ortslage angrenzende Landschaftsraum weist ein Wegesystem auf, die von den Anwohnern zur lokalen Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden. Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist der Vorhabensbereich eher von geringer Empfindlichkeit und Bedeutung.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 94. Änderung des FNP. Die Wohnbaufläche passt sich in Gestalt und Größe der umliegenden Wohnbebauung an. Durch Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft und Freiflächen werden neu gestaltet.

Insgesamt werden die Auswirkungen das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie die Wohnumfeldfunktion als nicht erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschafts-/Stadtbild und Erholungseignung sind durch die der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Es handelt sich im Großteil des Geltungsbereiches um eine Fettwiese ohne prägende Strukturen, die allerdings unmittelbar an bestehende Wohnnutzung anschließt. Es schließen weitere landwirtschaftliche Offenlandflächen an den Änderungsbereich an. Südlich grenzt das Schulgelände der Gemeinschaftsgrundschule an und im Südosten liegt ein einzelnes Wohnhaus mit Gartenfläche. Das Plangebiet hat insgesamt für die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes eine mittlere Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet ein Steinbruch von über 10 ha Größe festgestellt. Die industriebedingten Emissionen liegen für Feinstaub im mittleren Bereich.

Insgesamt bestehen für Immissionen in Bezug auf das Vorhaben eine geringe Empfindlichkeit und Bedeutung.

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzt wird, besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Jedoch verlaufen am nördlichen und südlichen Rand des Änderungsbereiches Wiesen- bzw. Feldwege, die von den Anwohnern zur lokalen Wochenend- und Feierabendholung genutzt werden.

Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen für die Anwohner des Plangebietes sowie die Bedingungen für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes nicht verändert. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird der Bau von weiteren Wohngebäuden ermöglicht. Negative Auswirkungen der geplanten Darstellung von Wohnbauflächen auf die vorhandenen Wohngebiete der Ortslage „Wildbergerhütte“ sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten. Anlage- und/oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen für die vorhandene Wohnbebauung sind

in Form eines erhöhten Verkehrsaufkommens nur gering zu erwarten. Daraus ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung.

Infolge der geplanten 94. Änderung des FNP wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof sind nach heutigem Erkenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Der Änderungsbereich gehört zur Kulturlandschaft 30 „Nutscheid - Sieg“ und liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 30.01 „Nutscheidstraße – Siegtal – Bödingen/Blankenberg“ mit einem historisch bedeutsamen Wegenetz auf den bewaldeten Höhenzügen. Wertbestimmende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung und Regionalplanung sind darüber hinaus keine landesbedeutsamen, regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile ausgewiesen.

Im Geltungsbereich selbst sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung bezüglich der Kultur- und Sachgüter.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt bzw. es wird die bereits im FNP vorgesehene Grünfläche (Sportplatz) umgesetzt. Dabei sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der funktionalen Vernetzung von Kulturgütern.

Wertbestimmende Merkmale des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches werden nicht tangiert.

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vorgaben wird es infolge der Planung insgesamt zu keiner erheblichen Verschlechterung für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter kommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte-Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 94. Änderung des FNP zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 94. Änderung des FNP

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaft (Landschaftsbild)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (Erholung im Wohnumfeld)	gering bis mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die aktuell wirksame FNP-Darstellung „Grünfläche (Sportplatz)“ wird in „Wohnbaufläche“ geändert. Durch die FNP-Änderung erfolgt eine Nutzungs- und Funktionsänderung. Die rechtswirksame FNP-Darstellung entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung im Plangebiet.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Im Radius von 1.500 m um das Plangebiet wurde durch Auswertung des Umweltinformationssystems „Umwelt-vor-Ort NRW“ kein Betrieb ermittelt, der potenziell als Störfallbetrieb in Betracht kommt.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen. Somit ist eine besondere Gefährdung der geplanten Nutzung als Wohnstandort nicht gegeben.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ liegt in ca. 1,2 km Entfernung als Emittent für Industrieemissionen ein Steinbruch mit einer Größe über 10 ha, der zu einer Erhöhung der Feinstaubemissionen führt. Die Feinstaubemissionen liegen laut „Umwelt vor Ort“ zwischen 36 und 110 kg/km² und somit im mittleren Bereich. Die verkehrsbedingten Emissionen sind gering. Von der angrenzenden Gemeinschaftsschule besteht eine akustische Vorbelastung.

Insgesamt hat der Planbereich in Bezug auf Emissionen eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Temporär wird es während der Bauphase durch zusätzlichen Verkehr zu erhöhten Emissionen kommen (Lärm, Staub, u.U. Gerüche, Abgase). Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Durch die Erhöhung der Wohnbevölkerung wird es zur geringfügigen Steigerung von Lärm- und

verkehrsbedingten Emissionen kommen. Diese sind aber als nicht erheblich einzuschätzen und Überschreitungen von maßgeblichen Grenz- oder Richtwerten für das Wohngebiet oder dessen Umfeld sind nicht zu erwarten.

Infolge der geplanten Wohnbebauung kommt es im Vergleich zum heutigen Status zu zusätzlichem Abfall- und Abwasseraufkommen, die jedoch bei ordnungsgemäßer Entsorgung nicht zu umwelterheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Insgesamt wird es durch die 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. der Auswirkungen von Immissionen/Emissionen kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Dieser Aspekt wird auf der Bebauungsplanebene genauer definiert.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung realisiert werden. Durch Ausrichtung der Gebäude und die Dachneigung wird die Möglichkeit geschaffen, solare Energie zu nutzen.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich im Plangebiet um eine Nachverdichtung mit Einzel- und Doppelhäusern, die sich an der angrenzenden Wohnbebauung orientiert. Die dafür neu geplante Erschließungsstraße im Geltungsbereich bindet an vorhandene Straßen an, wodurch die Ver- und Entsorgung gesichert wird.

Es besteht eine große Nachfrage an Bauland in Wildbergerhütte. Vorhandene private Baulücken sind dafür nicht verfügbar. Der Vorhabenbereich kann durch die Änderung des bereits bestehenden FNP aufgrund der günstigen Lage, der vorhandenen Infrastruktur und der Verfügbarkeit den Bedarf kurzfristig abdecken. Weitere gleichwertige Standortalternativen für den Flächenbedarf des Wohngebietes bestehen nicht.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 94. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 94. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Es werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Die vorhandene Datengrundlage wird zur Beurteilung der mit der 94. Änderung des FNP verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang um derzeitigen Planungsstand als ausreichend erachtet.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum mit der Überlagerung „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und der Lage im Naturpark Bergisches Land sowie innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“ dar. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Der für das Grundstück maßgebliche zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 setzt für den Großteil des Plangebietes Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Zudem sind Straßenverkehrsflächen im westlichen Planbereich festgesetzt. Eine schmale Teilfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist einer Fläche für den Gemeinbedarf zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes und eines Landschaftsschutzgebietes. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Verlängerung der Schulstraße an der östlichen Plangebietsgrenze (ca. 97 m²) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 Reichshof-Süd. Zudem befindet sich ein Teil der Verlängerung der Schulstraße (ca. 20 m²) in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel Ziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III „Wiehltalsperre“, in der das Bauvorhaben nach Wasserschutzzonverordnung nicht verboten ist, sowie im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 30.01 „Nutscheidstraße – Siegtal – Bödingen/Blankenberg“ mit einem historisch bedeutsamen Wegenetz auf den bewaldeten

Höhenzügen, wobei keine wertbestimmenden Merkmale im Planbereich selbst vorliegen. Bau- und Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

Es wurde geprüft, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 94. Änderung des FNP „Wildbergerhütte - Mühlenberg“ der Gemeinde Reichshof ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Dabei ist die Darstellung des rechtswirksamen FNP zu berücksichtigen, der für den Geltungsbereich „Grünfläche (Sportplatz)“ darstellt. Entsprechend wird bei den Schutzgütern „Boden“, „Fläche“, „Wasser“ und „Klima, Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“ eine bestehende Versiegelung zugrunde gelegt, die bei der Einstufung der Erheblichkeit berücksichtigt wird. Für die übrigen Flächen wird bei der Schutzgutbewertung der Ist-Zustand zugrunde gelegt.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es für die Schutzgüter „Boden“ und „Klima, Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sowie Luft“ zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen** kommt.

Für die **übrigen Schutzgüter** ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Kumulierende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung der betroffenen Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter. Andere in Betracht kommende Standortalternativen für ein gleichwertiges Wohngebiet bestehen nach Prüfung durch die Gemeinde Reichshof derzeit nicht.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird ermittelt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Im Umfeld des Plangebiets wurde nach **Alternativstandorten** zur Errichtung der Wohnbebauung gesucht. Vorhandene private Baulücken sind dafür nicht verfügbar. Der Vorhabensbereich kann durch die Änderung des bereits bestehenden FNP aufgrund der günstigen Lage, der vorhandenen Infrastruktur und der Verfügbarkeit den Bedarf kurzfristig abdecken.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

BGW GmbH
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 30. März 2023

Aufgestellt:

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.03.2019

HKS GERHARD KUNZE, 2021: Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wildbergerhütte – Mühlenberg“. TEIL I: ALLGEMEINER TEIL.

HKS GERHARD KUNZE, 2021: Textliche Festsetzungen zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wildbergerhütte – Mühlenberg“.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

REGION KÖLN/BONN E.V., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn - Praxishilfe

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	10.03.2021
http://www.elwasweb.nrw.de	10.03.2021
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	10.03.2021
https://www.uvo.nrw.de	10.03.2021